

# **BGer 7B\_832/2025 vom 9. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_832\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_832_2025)

FR: TF 7B\_832/2025 du 9 octobre 2025

IT: TF 7B\_832/2025 del 9 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 31. Juli 2025 trat das Obergericht des Kantons Zürich nicht auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 20. Juli 2025 ein. Dagegen gelangt sie mit Beschwerde in Strafsachen vom 25. August 2025 (Postaufgabe) an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Die Beschwerde erfüllt offensichtlich nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Die Vorinstanz legte in der angezeigten Kürze dar, weshalb sie für keines der Begehren, die die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht hatte (im Wesentlichen: die Einstellung eines Strafverfahrens, das bereits an einem erstinstanzlichen Sachgericht hängig und damit zuständig sei sowie der Ausstand eines Staatsanwalts und der Wechsel der amtlichen Verteidigung in demselben Verfahren, wofür ebenfalls das befassende Sachgericht zuständig sei), zuständig ist und daher nicht darauf einzutreten ist. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt beschränkt sich auf unzulässige bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid. Eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen findet nicht statt. Formelle Rügen, zu deren Geltendmachung die Beschwerdeführerin unbesehen von der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wäre, da sie namentlich von der Prüfung der Sache getrennt werden können (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1), werden nicht erhoben. Auf die Beschwerde ist mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.